mein Name

meine Adressdaten

---- per EGVP ----

Landkreis Diepholz
Postfach 13 40
49343 Diepholz

ORT, 03.02.2018

• mein Zeichen: L341 • Ihr Zeichen:

Antrag auf rechtsmittelfähige Neubescheidung / Straßenverkehrsrecht

Radwegbenutzungspflicht (Zeichen 240 StVO) in der Landesstraße 341 bei Ehrenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage rechtsmittelfähige Neubescheidung des mich belastenden Verwaltungsaktes einer Radwegbenutzungspflicht in Gestalt der Verkehrszeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ auf dem straßenbegleitenden Radweg entlang der Landesstraße 341 am nördlichen Ortsausgang der Gemeinde Ehrenburg in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz. Siehe Lageplan lt. Anlage.

Begründung

Die Landesstraße 341 beginnt an der B 61 im Westen, durchquert nach 4 Kilometern die Ortslage Ehrenburg und mündet alsbald nordöstlich bei Twistringen in die Bundesstraße 51. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) beträgt 3300 Kfz pro 24 Stunden.

Am Ortsausgang von Ehrenburg ist Richtung Twistringen auf der Nordseite ein Sonderweg für Fußgänger und Radfahrer angelegt. Ab der Einmündung „Neuenkirchener Straße“ ist auf dem Sonderweg das Verkehrszeichen 240 StVO „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ aufgestellt. Für den zuvor im Regelfalle auf der Fahrbahn fahrenden Radfahrer (§ 2 Abs. 1 S. 1 StVO) gilt von nun an ein Verbot zur Benutzung der Fahrbahn und eine Pflicht zur Benutzung des Sonderweges (§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO i.V.m. lfd. Nr. 19, Zeichen 240, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO).

Gleichzeitig ist dieser Radweg auch mit dem Gefahrenzeichen 101 StVO mit Zusatzzeichen „Radwegschäden“ ausgewiesen. Die Verkehrszeichen „Gefahr / Radwegschäden sind ein Dauerzustand. Ich wurde bereits vor mehr als 3 Jahren mit der Schilderkombination Z 240 + Z 101 auf dem abgängigen Radweg konfrontiert.

Der Weg ist nur 1,20 bis 1,60 Meter breit. Zwar war der Weg früher breiter; er ist aber fahrbahnseitig vom Gras überwuchert und landseitig in den Graben gerutscht. Somit verbleibt nur noch eine schmale Gasse, die nicht als gemeinsamer Geh-/Radweg geeignet ist. Im Mindesten ist eine Breite von 2,50 Meter erforderlich.

Zuletzt befuhr ich die Straße am 15.10.2017. Ich war also in der Vergangenheit von dem Verbot, die gut ausgebaute Fahrbahn zu benutzen, unmittelbar und persönlich betroffen. Ich werde auch zukünftig betroffen sein.

Der Verwaltungsakt in Gestalt jener Verkehrszeichen ist offensichtlich rechtwidrig. Denn ein Fahrbahnbenutzungsverbot in Gestalt einer Radwegbenutzungspflicht darf nur dann angeordnet werden, wenn

a) die Separation erforderlich ist und
b) die Separation verhältnismäßig ist.

Zu a. / Erfordernis:

Eine Radwegbenutzungspflicht darf nur dort angeordnet werden, „wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern“, VwV zu § 2-StVO zu Absatz 4 Satz 2. Bei 3300 Kfz / 24 Std. innerorts ist eine Radwegbenutzungspflicht nicht erforderlich. Die Radwegbenutzungspflicht könnte also bereits gegen das Übermaßverbot verstoßen.

zu b. / Verhältnismäßigkeit:

Als weitere kumulative Voraussetzung ist zu beachten, dass nur für solche Radwege eine Benutzungspflicht angeordnet werden darf, die den in den Verwaltungsvorschriften Ziffer II zu den §§2 Abs. 4 Satz 2 und 3, 41 StVO festgelegten notwendigen baulichen Voraussetzungen genügen. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften binden das Ermessen, das die Straßenverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung zur Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht zu beachten hat.

Diese baulichen Mindest-Voraussetzungen sind ganz offensichtlich nicht im Geringsten erfüllt.

b.1

Lt. VwV müssen Radwege mit Benutzungspflicht in einem dem üblichen Verkehrsbedürfnis des Radverkehrs genügenden baulichen Zustand hergestellt und unterhalten werden.

Ausweislich der beigefügten Fotodokumentation befindet sich der Weg in einem Zustand, wie er jenseits des Urals vertretbar wäre, aber nicht entlang einer Landesstraße in Niedersachsen. Ausweislich der jahrelangen Warnung vor den Gefahren des Weges mit Gefahrenzeichen 101 StVO scheint der Weg wohl nicht einmal sicher zu sein, sondern selber eine Gefahr darzustellen, insbesondere bei Dunkelheit.

b2.

Gemeinsame Geh-/Radwege müssen innerorts mindestens 2,50 Meter breit sein. Der Radweg bei Ehrenburg ist nur 1,20 Meter bis 1,60 Meter schmal. Seine Breite unterschreitet also noch die Breite jenes Radweges in Stuhr, über den ich mich im Jahre 2002 mit der Gemeinde Stuhr und dem LK Diepholz (Widerspruchsbehörde) gestritten hatte:

VG Hannover, Urt. v. 23.07.2003, Az. 11 A 5004/01

„Die Beteiligten streiten daher zu Recht allein über die Frage, ob auf Grund der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise (und nach sorgfältiger Prüfung) im Sinne der Ziffer 22 von den Mindestmaßen abgewichen werden kann, weil die **Verkehrssicherheit auf andere Weise** nicht gewährleistet wäre. Diese Frage ist nach Überzeugung des Gerichtes zu verneinen. Wie sich u. a. aus der Begründung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift StVO ergibt (vgl. VkBl. 1997, S. 685, 703 unter II 3) sind die Mindestanforderungen an die Breite von Radwegen bewusst gestellt worden, **um die Straßenverkehrsbehörden anzuhalten, die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht zu schaffen**. Dieses Anliegen würde **in sein Gegenteil verkehrt**, wenn eine Straßenverkehrsbehörde unter Berufung auf die Verkehrssicherheit an früheren Benutzungs**pflichten festhält, ohne den baulichen Zustand des jeweiligen Radweges zu berücksichtig**en. [. . .] Mit diesen Regelungen wird deutlich, **dass den baulichen Anforderungen an einen Radweg und die sich hieran anknüpfende Radwegebenutzungspflicht erhebliche Bedeutung beigemessen wird und es der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich verwehrt sein soll, auf das Fehlen baulicher Alternativen hinzuweisen. Allein die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten ist damit kein geeigneter Gesichtspunkt, um eine Radwegebenutzungspflicht auf unzureichend ausgebauten Wegen zu rechtfertigen**.

In der L 341 ist es möglich und zumutbar, den Weg instandzusetzen, wenn man es denn nur will. Einfaches Nichtwollen und Wegschauen ist keine rechtmäßige Ermessensausübung.

Hinweis zur Neubescheidung

Um spätere Irritationen zu vermeiden, wird auf Folgendes hingewiesen: Es dürfte nicht ausreichen, lediglich Zeichen 240 StVO gegen Z 239 „Gehweg“ mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ auszutauschen. Denn es handelt sich um einen 2-Richtungs-Radweg, der u.U. beim Umschildern irgendwo auf freier Strecke enden würde. Dann wird es erforderlich sein, Abwägungen zur Überquerung der Straßenseite anzustellen.

Außerdem sind ergänzende Überlegungen anzustellen, falls eine Fahrbahnführung der Radfahrer (Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht) erwogen wird: evtl. könnte es erforderlich sein, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu beschränken.

Ich bitte um rechtsmittelfähige Neubescheidung binnen 3 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

mein Name

-elektronisch signiert-

Lageplan

Bridge (L 341)
Ochsendamm
Neuenkirchener Strasse
(L 341)
Mittelstrasse
Moorstrasse
(K 5)
Wesenstedt
Ehrenburg
Am Sportplatz
Knüppeldamm (K 3)
Schmalförderner Mühlenweg
(K 1)
(K 3)
Bridge Tik
Schmalförden (K 3)

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Fahrbahnseitig ist der Weg völlig vom Gras überwuchert.

Verkehrsschauen und Streckenkontrollen finden offensichtlich mit verbundenen Augen statt.

Bild 4 + 5

Bild 6